

KURZINFORMATIONEN

WICHTIG!

Bitte geben Sie uns **jede Änderung Ihrer Postzustelladresse, Ihres Namens und Ihrer beruflichen Tätigkeit**, insbesondere einen Arbeitgeberwechsel, den Wechsel in eine Angestelltentätigkeit, die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, eine Arbeitslosigkeit, den Wechsel in eine Beamtentätigkeit, die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit oder Aufnahme einer zusätzlichen ärztlichen Tätigkeit, schriftlich bekannt.

Richten Sie Ihre Mitteilungen an:

Nordrheinische Ärzteversorgung, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

E-Mail: versicherungsbetrieb@naev.de / Telefax: 0211 4302-1433

Gerne können Sie auch die Servicefunktionen unseres **Mitgliederportals** zur Übermittlung von Änderungen nutzen.

I. Was ist die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG?

Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG ist eine Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gesetzliche Grundlage für die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG ist das Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem sogenannten „offenen Deckungsplanverfahren“, das heißt die Beiträge werden für die späteren Leistungen angesammelt.

- **Wichtig für alle angestellten Ärztinnen und Ärzte:**
Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG ersetzt die gesetzliche Rentenversicherung und bietet Ihnen Leistungen, die genau auf den ärztlichen Berufsstand zugeschnitten sind.

Bisher haben nahezu alle angestellten Ärztinnen und Ärzte Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt. Sie können sich von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG befreien lassen, um die Vorteile für sich zu nutzen. Voraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist stets, dass eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

- Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 - AZ: B 12 R 3/11 R - erstreckt sich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 1 SGB VI nur auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und die konkret ausgeübte Tätigkeit. Bei Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses ist daher - erneut - ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Dies gilt unter Zugrundelegung des genannten Urteils auch für Tätigkeitswechsel innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses, das heißt, wenn bei dem gleichen Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausgeübt wird als diejenige, für die ursprünglich eine Befreiung ausgesprochen wurde. Dies gilt immer dann, wenn es sich um eine „wesentliche“ Änderung des Aufgabenbereiches handelt.
- Ab dem 01.01.2023 verpflichtet der Gesetzgeber Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung **elektronisch** zu stellen.

Das elektronische Antragsverfahren gilt nur für neue Beschäftigungsverhältnisse, für die ab dem 01.01.2023 ein Antrag auf Befreiung gestellt wird. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse, für die bereits vor dem 01.01.2023 eine Befreiung ausgesprochen oder beantragt wurde, sind nicht betroffen.

Wir leiten Ihren digitalen Antrag ebenfalls elektronisch mit dem erforderlichen Bestätigungsvermerk an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. Von dort wird Ihnen ein entsprechender Befreiungsbescheid zugehen, und zwar

- rückwirkend ab Beginn des jeweiligen Anstellungsverhältnisses, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieser Beschäftigung bei der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG eingeht, oder
- ab dem Eingangstag des Befreiungsantrages bei der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG, wenn obige 3-Monatsfrist verstrichen ist.

Der Link zum **Antrag auf Befreiung** steht Ihnen auf unserer Internetseite <https://www.naev.de> unter dem Bereich Mitglieder/Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfügung. Eine Checkliste für den Befreiungsantrag können Sie ebenfalls dort abrufen.

- Sollten Sie bei der Beurteilung der Tätigkeit, ob es sich um eine ärztliche oder nichtärztliche Tätigkeit handelt, Hilfe benötigen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein in Verbindung zu setzen.
- Die Entscheidung über die Befreiung trifft immer die Deutsche Rentenversicherung Bund, sodass verbindliche Auskünfte durch die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG über die Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit nicht erteilt werden können.
- Beiträge, die vor dem Befreiungstermin an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden sind, können nicht auf die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG übertragen werden. Sofern Beitragszeiten von weniger als 60 Kalendermonaten vorhanden sind, kann ggf. der Arbeitnehmeranteil auf schriftlichen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erstattet werden.
- Eine Befreiung von der knappschaftlichen Rentenversicherung zu Gunsten der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG ist entsprechend möglich.

II. Wer ist Mitglied der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG?

- **Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, die dieser als Pflichtmitglied angehören und eine ärztliche Tätigkeit im Kammerbereich Nordrhein aufgenommen haben.**

Sollten Sie bisher Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung gewesen sein, können Sie die dort gezahlten Beiträge an die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG übertragen, falls mit der abgebenden Versorgungseinrichtung ein entsprechendes Überleitungsabkommen besteht (die Anzahl der überleitungsfähigen Beitragsmonate ist begrenzt; nach den derzeit bestehenden Überleitungsabkommen auf 96). Aus den übertragenen Beiträgen erhalten Sie Versorgungsleistungen in gleicher Höhe, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung gezahlten Beiträge zu entsprechenden Zeiten an uns entrichtet worden. Wünschen Sie eine Überleitung der bisher gezahlten Beiträge, ist es erforderlich, einen Überleitungsantrag zu stellen, damit wir das Weitere veranlassen können. Der Überleitungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit im Kammerbereich Nordrhein gestellt werden.

Ausnahmen bei der Mitgliedschaft:

Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Beamte oder Angestellte, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, Sanitätsoffiziere, die Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind, und - dem Grunde nach - Ärztinnen und Ärzte, die am 31.12.2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG waren.

- **Auf schriftlichen Antrag und Zusendung der entsprechenden Nachweise können Ärztinnen und Ärzte ganz oder teilweise befreit werden, die**
 - bis zum 31.12.2004 Angehörige der Ärztekammer Nordrhein geworden sind und die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landesteils Nordrhein sind und ihre Mitgliedschaft noch aufrechterhalten, falls sie dort Beiträge mindestens in Höhe der in der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG zu entrichtenden Versorgungsabgaben leisten (§ 6 (5) a) der Satzung), oder
 - Beamte auf Probe oder Zeit sind (§ 6 (5) e) der Satzung) oder
 - keine ärztliche Tätigkeit ausüben (§ 6 (5) f) der Satzung).

III. Was leistet die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG?

- **Altersrente**
- **Berufsunfähigkeitsrente**
- **Hinterbliebenenrente**
- **Sterbegeld**
- **Abfindung für Witwen/Witwer**
- **Unterstützung bei Rehabilitationsmaßnahmen**
- **Einkommensersatzleistungen**

Die wesentlichen Vorteile und Merkmale unserer Leistungen sind:

- **Flexible Altersrente**
Die Zahlung der Altersrente ist unabhängig davon, ob Sie weiterhin arbeiten, über andere Renten- oder Pensionsansprüche oder sonstiges Vermögen verfügen.

Die Regelaltersgrenze beträgt 67 Jahre. Für die Geburtsjahrgänge bis 1970 gelten Übergangsregelungen.

Es ist satzungsgemäß möglich, ab Vollendung des 62. Lebensjahres die Altersrente vorgezogen in Anspruch zu nehmen. Bestand vor dem 01.01.2012 die Mitgliedschaft zu einer deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtung, tritt anstelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr. Im Falle der vorzeitigen Renteninanspruchnahme reduzieren sich die Anrechte. Die Kürzung ist jeweils vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme und den bis dahin tatsächlich geleisteten Versorgungsabgaben abhängig.

Jedes Mitglied kann nach Erreichen der Regelaltersgrenze für maximal 3 Jahre auf die Rente verzichten, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Durch das Hinausschieben der Altersrente erhöhen sich die Versorgungsleistungen um einen versicherungsmathematischen Zuschlag. Beitragszahlungen sind nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr möglich.

Keine Wartezeiten

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht sofort nach der ersten Beitragszahlung voller Versicherungsschutz für unsere Mitglieder.

Beitragsgerechtigkeit

Jedes Mitglied erhält die seinen Beiträgen entsprechende Leistung. Je höher die Versorgungsabgaben waren und je früher die Mitgliedschaft begann, desto höher wird Ihre Rente im Versorgungsfalle sein, sodass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mutterschutz- und Elternzeiten

Mutterschutz- und Elternzeiten können bei der Rentenberechnung als Ausfallzeiten besonders berücksichtigt werden.

Grundbetrag

Der sogenannte Grundbetrag wird als zusätzlicher Rentenbaustein gewährt, ohne dass hierfür eine gesonderte Beitragsleistung zu erbringen ist.

■ **Altersunabhängige Höherversicherung**

Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG räumt jedem Mitglied ohne Berücksichtigung des Alters und ohne Gesundheitsprüfung die Möglichkeit ein, die laufenden Versorgungsabgaben bis zur Höchstabgabe aufzustocken, ohne hierfür besondere versicherungsmathematische Abschläge zu erheben. Wir tragen damit – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsträgern – dem Umstand Rechnung, dass viele Versicherte erst mit dem beruflichen Fortkommen - und damit im Regelfall im höheren Lebensalter - in der Lage sind, die Höchstabgabe zu zahlen.

Seit Bestehen der Versorgungseinrichtung hat sich die Rentenbemessungsgrundlage stetig erhöht und beträgt heute ein Vielfaches des ursprünglichen Wertes.

Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG ist als große und leistungsfähige Versorgungseinrichtung auch für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet. Die aus den demografischen Veränderungen folgende Längerlebigkeit der Mitglieder ist bereits heute vollständig durch entsprechende Kapitalbildung berücksichtigt. Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG erreicht damit Zukunftssicherheit auf hohem Niveau.

■ **Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten**

Ein Berufsunfähigkeitsschutz besteht für das Mitglied bereits ab der ersten Beitragszahlung. Durch die Gewährung von „Hinzurechnungszeiten“ bis zum 62. Lebensjahr und eines individuellen „Grundbetrages“ erreichen Mitglieder sofort einen hohen Versorgungsschutz. Dieser erhöht sich bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente ggf. sogar noch um einen Kinderzuschuss in Höhe von 12 %. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 62. Lebensjahres ist das Mitglied durch den Anspruch auf (vorgezogene) Altersrente abgesichert.

Die Hinzurechnungszeit wirkt sich auch beim Tod des Mitgliedes vor Erreichen der Altersgrenze auf die Hinterbliebenenrenten aus, da diese vom Berufsunfähigkeitsrentenanspruch (ohne etwaige Kinderzuschüsse) des Mitgliedes berechnet werden. Es betragen die Renten

- für Witwen/Witwer bzw. für Hinterbliebene eingetragener Lebenspartnerschaften 60 %
- für Halbweisen 15 %
- für Vollweisen 30 %

der Rentenanswartschaft bzw. des Rentenanspruches des Mitgliedes. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung werden etwaige Einkommen auf die Hinterbliebenenrenten nicht angerechnet.

■ Hinweis:

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG im Rentenbezugsfalle keinen Zuschuss zur Krankenversicherung. Dieser Nachteil wird im Regelfall jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Renten der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG bei gleicher Beitragsleistung höher ausfallen als in der gesetzlichen Rentenversicherung, kompensiert.

- Bei Versterben des Mitgliedes zahlt die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG ein **Sterbegeld** in Höhe von bis zu 2 Monatsrenten.
- Im Falle einer Wiederverheiratung erhält die Witwe/der Witwer bzw. die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eine **Abfindung** als Kompensation für den Verlust der Hinterbliebenenrente.
- Die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung bzw. Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durch
 - **Bezuschussung von Rehabilitationsmaßnahmen**
 - und Gewährung von **Einkommensersatzleistungen**.

IV. Wie hoch sind die Versorgungsabgaben?

- **Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die zugunsten der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind**, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG,
- **Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG haben befreien lassen, sowie Beamte auf Zeit und Probe** zahlen 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages.

- **Erstniederlassung im Bereich der Ärztekammer Nordrhein**

Ärztinnen und Ärzte, die sich erstmalig im Bereich der Ärztekammer Nordrhein niederlassen, können auf Antrag bis zum Ende des auf diese Niederlassung folgenden Jahres einen reduzierten Beitrag in Höhe von 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (Mindestabgabe) zahlen.

- **Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte,**

- a) **die über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abrechnen, zahlen:**

- die jeweils gültige Pflichtabgabe oder
 - 7 % der Kassenumsätze, mindestens jedoch 3/10 der Durchschnittsabgabe, höchstens die jeweils gültige Höchstabgabe.

Die Abführung der Beiträge übernimmt die jeweilige Abrechnungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

- b) **die nicht über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abrechnen, zahlen:**

- die jeweils gültige Pflichtabgabe oder
 - 14 % der Einkünfte (Gewinn) aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Geschäftsjahres, sofern die Pflichtabgabe nicht erreicht wird. In diesem Falle ist ein Einkommensnachweis vorzulegen.

Die Höhe der aktuell gültigen Beiträge entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

- **Freiwillige Beitragsaufstockung (§ 24 der Satzung)**

Jedes Mitglied kann **im Geschäftsjahr** (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) seine Versorgungsabgaben bis zur jeweils geltenden Höchstabgabe aufstocken. Für **abgelaufene** Geschäftsjahre können zusätzliche Versorgungsabgaben **nicht geleistet werden**.

V. Wann sind die Versorgungsabgaben zu leisten?

Die Versorgungsabgaben sind ohne Aufforderung von jedem Mitglied in monatlichen Beiträgen spätestens zum Letzten eines jeden Monats - beispielsweise im Wege eines Lastschriftverfahrens - zu entrichten.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte können die Versorgungsabgaben zum gleichen Termin vom Arbeitgeber abführen lassen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit Kassenzulassung können die Versorgungsabgaben zum gleichen Termin über die Kassenärztliche Vereinigung entrichten.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles werden nur die bis zu diesem Termin bei der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG eingegangenen Versorgungsabgaben bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

VI. Was geschieht mit den Beiträgen, wenn die Pflichtmitgliedschaft entfällt?

Die Pflichtmitgliedschaft kann erlöschen durch Fortzug aus dem Kammerbereich Nordrhein, Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Befreiung auf Antrag.

In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Leistungsgewährung aufgrund der tatsächlich geleisteten Beiträge. Diese gehen also nicht verloren.

In bestimmten Fällen - insbesondere bei Verzug ins Ausland und Befreiung auf Antrag (möglich beispielsweise bei einem Beamtenverhältnis auf Probe/Zeit) - bestehen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen folgende Möglichkeiten:

- **Fortsetzung der Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis bei Weiterzahlung von Versorgungsabgaben**
- **Überleitung der Beiträge an die Versorgungseinrichtung des neu zuständigen Kammerbereiches**, falls mit der anderen Versorgungseinrichtung ein entsprechendes Überleitungsabkommen besteht und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die Anzahl der überleitungsfähigen Beitragsmonate ist auf 96 begrenzt
 - der/die Antragsteller/in darf das 50. Lebensjahr bei Mitgliedschaftsbeginn noch nicht vollendet haben
 - die Antragsfrist beträgt 6 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit im neuen Kammerbereich

Hinweis: Diese Broschüre soll Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versorgung bei der NORDRHEINISCHEN ÄRZTEVERSORGUNG ermöglichen. Die verbindliche Leistungsfestsetzung erfolgt erst bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Maßgabe der dann gültigen Satzung.

NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf • Postfach 10 39 53, 40030 Düsseldorf

Telefon: 0211 4302-1260

Telefax: 0211 4302-1433

E-Mail: versicherungsbetrieb@naev.de

Internet: <https://www.naev.de>